

RS Vwgh 1999/9/30 98/02/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §41 Abs1;

AVG §71 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Auch einem berufsmäßigen Parteienvertreter, dem bekannt ist, dass die beiBeh an mehreren Stellen in Wien tätig ist, ist es nicht als grobes Verschulden anzurechnen, wenn er keine weiteren Überlegungen hinsichtlich des im Ladungsbescheid nicht näher bezeichneten Ortes der Verlegung der mündlichen Verhandlung anstellt. Dem Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung war daher stattzugeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020007.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at